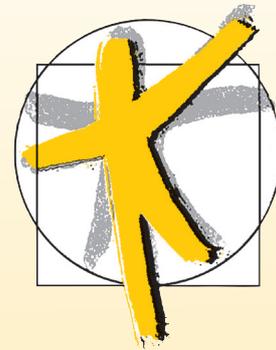


BAGP Info 12

Informationen der
Bundes**A**rbeits**G**emeinschaft der
PatientInnenstellen und -Initiativen



Beitragsschuldenerlass in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) - Einheitliche Verfahrensgrundsätze

Seit August diesen Jahres gilt das so genannte Beitragsschuldengesetz, das für einzelne Versichertengruppen den Erlass bzw. die Ermäßigung von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen vorsieht. Der GKV-Spitzenverband beschloss Anfang September 2013 „Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“. Diese wurden nun durch das Bundesgesundheitsministerium genehmigt. Damit ist jetzt für alle gesetzlichen Krankenkassen einheitlich festgelegt, wie diese den Erlass bzw. die Ermäßigung der Beitragsschulden gegenüber ihren Versicherten handhaben sollen.

Regelungen gegenüber versicherungspflichtigen, noch oder ehemals Nicht-Versicherten, die vor der Versicherungslosigkeit gesetzlich versichert waren oder der GKV zuzuordnen sind (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V)

„Stichtagsregelung“

Am meisten profitieren vom o.g. Gesetz die Personen, die sich bisher – trotz bestehender Versicherungspflicht (seit dem 1.4.2007 in der GKV) – noch nicht krankenversichert haben und sich bis zum Stichtag 31.12.2013 bei ihrer letzten Kasse melden. Ihnen sollen die Beitragsschulden, die in der Zeit zwischen Beginn der Versicherungspflicht (frühestens ab 1.4.2007) und der Meldung bei der Krankenkasse anfallen würden, sowie die darauf entfallenden Säumniszuschläge vollständig erlassen werden.

„Altfallregelung“

Auch ehemals nicht versicherten Personen, die sich bis zum 31.7.2013 bei einer Krankenkasse gemeldet haben, sollen die Beitragsschulden sowie die Säumniszuschläge, die in der Zeit zwischen Beginn der Versicherungspflicht (frühestens ab 1.4.2007) und der Meldung bei der Kasse angefallen sind, vollständig erlassen werden.

Erlässig sind darüber hinaus für den Zeitraum angefallene und noch nicht gezahlte Kosten der Zwangsvollstreckung, Gebühren und Zinsen.

Achtung: Bereits bezahlte Beiträge, Säumniszuschläge, Kosten und Gebühren werden nicht von den Kassen zurückerstattet!

„Neufallregelung“

Nicht Versicherte, die sich erst ab dem 1.1.2014 bei einer Krankenkasse melden, sollen die Beitragsschulden für den Zeitraum zwischen Beginn der Versicherungspflicht und der Meldung bei der Kasse, nicht mehr erlassen, sondern nur noch ermäßigt bekommen. Diese Personen, so der GKV-Spitzenverband, sollen für jeden Monat den Beitrag zahlen, der auch für eine so genannte Anwartschaftsversicherung angefallen wäre: für das Jahr 2013 sind das z.B. 40,16 Euro/Monat.

**BUNDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER
PATIENTINNEN-
STELLEN UND
-INITIATIVEN
(BAGP)**

Waltherstr. 16a

80337 München

TELEFON

089 / 76 75 51 31

FAX

089 / 725 04 74

internet:

bagp.de

mail@bagp.de

Sie erreichen uns:

Di - Do

13 - 14 Uhr

und AB

Voraussetzung für den Erlass

Voraussetzung für den Erlass bzw. die Ermäßigung für alle drei o.g. Regelungen ist, dass die Betroffenen für den besagten Zeitraum keine Leistungen in Anspruch genommen haben oder – wenn dies doch der Fall war – darauf verzichten, eine nachträgliche Kostenerstattung durch die Kasse zu erwirken.

Schuldenerlass freiwillig Versicherter ausgeschlossen

Diese Regelungen gelten nur für Beitragsschulden, die aufgrund von Nicht-Versicherung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) angefallen sind oder wären.

Freiwillig Versicherte profitieren laut GKV-Spitzenverband nicht vom Beitragsschuldenerlass. Bei diesem Personenkreis werden nur die noch nicht gezahlten Säumniszuschläge in Höhe der Differenz zwischen dem bis zum 31. Juli 2013 geltenden erhöhten (5%) und dem ab 1.8.2013 geltenden reduzierten Säumniszuschlag (1%) erlassen.

Kein Erlass bei Bagatellgrenze

Säumige Beiträge von weniger als drei Monaten (sog. Bagatellgrenze) sollen nicht erlassen bzw. ermäßigt werden.

Antragstellung nötig?

Laut GKV-Spitzenverband sollen die Kassen nach und nach alle in Betracht kommenden Fälle bei bestehender Mitgliedschaft von sich aus aufgreifen. Hier sei eine Antragstellung des Mitglieds nicht nötig.

Sind Betroffene nicht mehr Mitglied aufgrund der Nichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (z.B. weil sie inzwischen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglied sind) sollten sie einen formlosen Antrag auf Schuldenerlass stellen.

Tip: Bei unklarem Versicherungsstatus sowie Personen, die sich erst jetzt bei einer Kasse melden, empfehlen wir eine Antragstellung.

Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen

Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen über die Beitragsrückstände wegen Nicht-Versicherung, sowie Vollstreckungsaufträge sind von den Kassen zum 31. Juli zu beenden.

Tip: Wenden Sie sich hier zeitnah an Ihre Kasse, damit diese - so noch nicht geschehen - die umgehende Beendigung der Vereinbarungen bewirkt.

Wegfall des erhöhten Säumniszuschlages

Für freiwillig Versicherte, wie auch für Pflichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gilt künftig für alle Beitragsrückstände ein einheitlicher Säumniszuschlag von einem Prozent. Alle noch nicht gezahlten Säumniszuschläge werden in Höhe der Differenz zwischen dem bis zum 31. 7.2013 geltenden erhöhten (5%) und dem ab 1.8.2013 reduzierten Säumniszuschlag (1%) erlassen.

Regelungen für Versicherte in der Privaten Krankenversicherung (PKV)

Wie in der GKV, soll auch in der PKV zunächst ein Anreiz gesetzt werden, dass Personen, die verpflichtet sind und dies schon in der Vergangenheit waren, einen privaten Krankenversicherungsvertrag abschließen, dies bis zum 31.12.2013 tun. Der Anreiz besteht darin, dass in diesem Fall kein Prämienzuschlag zu zahlen ist (vgl. § 193 Abs. 5 VVG). Weitere Ausführungen finden Sie unter Quelle 3).

Achtung

Wer noch nicht versichert ist, sollte die Chance nutzen, sich bis Ende 2013 zu versichern. Damit ermöglichen sich Betroffene einen Krankenversicherungsschutz ohne bereits mit einem Beitragsschuldenberg in die Versicherung zu starten.



Quellen:

- 1.) **Spitzenverband Bund der Krankenkassen:** „Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“ vom 4. September 2013
http://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten-service/beitragsschulden/beitragsschuldengesetz_1.jsp
- 2.) **Bundesministerium für Gesundheit**
<http://www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2013-03/beitragsschulden-grundsaeetze-genehmigt.html>
- 3.) **Prof. Rainer Schlegel, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, jurisPR-SozR 16/2013 Anm. 1 vom 8.8.2013**
<http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm?nid=jpr-NLSRADG000313&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Weitere Informationsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen erfahren Sie in der

Geschäftsstelle der BAGP, Waltherstr. 16a, 80337 München

Tel: 089 / 76 75 51 31, Fax: 089 / 725 04 74

Sprechzeiten: Di - Do von 13 - 14 Uhr **oder über die website** www.bagp.de